

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in der Sitzung am 04.02.2025 folgenden V. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Den Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitungen auf dem Privatgrundstück trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel 2

§ 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,34 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 3

§ 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren für die Überlassung der Standrohre mit eingebauten Wasserzählern betragen:
 - einmalige Bearbeitungspauschale als Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR
 - Tagesgebühr: 1,70 EUR, max. jedoch 340 EUR Kalenderjahresgebühr
 - Auf- bzw. Abbaupauschale für ein Standrohr inkl. Bearbeitungspauschale als

Verwaltungsgebühr und ggf. Aufbau von 2 Verteilerböcken: 120,00 EUR.

Die Kautions zur Ausgabe des Standrohres beträgt 600,00 EUR.

Die Bruttogebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Abs. 1 entfällt.

Artikel 4

§ 30 erhält folgende Fassung:

- (1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Stadt 28,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 7,00 EUR.
- (2) Für jede vom Anschlussnehmer veranlasste Tiefenauslesung des Funkzählers verlangt die Stadt 120,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 20,00 EUR.

§ 38 In-Kraft-Treten

Dieser V. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Nachtrages mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Baunatal, den 05.02.2025

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Henry Richter
Bürgermeister